



KANTONS RATSPROTOKOLL

Sitzung vom 7. September 2020
Kantonsratspräsidentin Ylfete Fanaj

P 226 Postulat Engler Pia und Mit. über die rückwirkende Anpassung der maximal anrechenbaren Aufenthaltstaxe bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen / Gesundheits- und Sozialdepartement

Das Postulat P 226 sowie die Botschaft B 48 über die Anpassung der Finanzierung der Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für Heimbewohnerinnen und -bewohner werden als Paket behandelt. Weitere Voten sind im Protokoll der [Botschaft B 48](#) zu finden. Der Regierungsrat beantragt Ablehnung. Hannes Koch beantragt teilweise Erheblicherklärung. Pia Engler hält an ihrem Postulat fest.

Hannes Koch: Die G/JG-Fraktion unterstützt grundsätzlich die Forderung des Postulats P 226, dass die Anpassung der maximal anrechenbaren Aufenthaltstaxe rückwirkend zu überprüfen und anzupassen ist. Nur sehen wir auch, dass die Umsetzung ausserordentlich schwierig und aufwendig, wenn nicht sogar nicht machbar ist. Darum beantrage ich die teilweise Erheblicherklärung. Es ist unsäglich, dass ein Missstand im Kanton Luzern vorhanden war – welcher scheinbar sogar bekannt war – und der Kanton nichts unternommen hat, bis ein Gerichtsentcheid gefällt wurde. Die EL-Taxgrenze ist nicht der erste Fall, bei dem der Kanton erst aktiv wurde, als ein Gericht dies von ihm forderte. In den Zeiten des Missstandes waren Menschen in Heimen, und diese mussten ihr Vermögen schneller als rechtens aufbrauchen, weil die anrechenbare Aufenthaltstaxe zu tief bemessen war. Ein Teil dieser Menschen – sofern sie noch im Heim leben – lebt jetzt in bescheidenen Verhältnissen oder von der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Mit der teilweisen Erheblicherklärung geben Sie der Regierung den Auftrag, einen Missstand für die Luzerner Bevölkerung anzuerkennen und diesen rückwirkend, dort wo es möglich ist, auch zu korrigieren. Wie die Regierung dies tun kann, muss sie selber erarbeiten. Mit der teilweisen Erheblicherklärung hat sie dafür aber Spielraum. Zum Beispiel kann die Möglichkeit geschaffen werden, dass betroffene Personen Anspruch anmelden können, oder der Kanton leistet Anerkennung an alle betroffenen Personen auf irgendeine Art. Die Hauptsache ist, dass der Kanton die Bevölkerung ernst nimmt und für die betroffenen Personen da ist. Die G/JG-Fraktion bittet um die Unterstützung der teilweisen Erheblicherklärung und damit um das Setzen eines Zeichens, dass sich die Luzerner Bevölkerung auf Rechtssicherheit verlassen kann.

Pia Engler: Schon wieder sorgt ein Gerichtsurteil dafür, dass der Regierungsrat Leistungen nach oben korrigieren muss. Mit dem Urteil vom 15. Januar 2020 spricht das Kantonsgericht dem Kläger rückwirkend per Heimeintritt im Jahr 2017 die Anpassung der anrechenbaren Heimtaxe für die EL zu. Der Regierungsrat wird gerügt, dass die Ansetzung der anrechenbaren Heimtaxe von 141 Franken für eine Person, welche im Heim lebt, zu tief ist, und dass so gegen Bundesrecht verstossen wird und die Heimbewohner in die Sozialhilfe gedrängt werden. Die Luzerner Handhabung hat bisher die Vorgaben des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV unterlaufen, weil die Betroffenen die von der EL

festgelegte Vermögensfreigrenze unterschreiten mussten und auf Sozialhilfe angewiesen waren, um die Heimkosten noch zu finanzieren. Es war in den vergangenen Jahren kaum möglich, einen Heimplatz zu bekommen, der mit der Rente und der EL finanzierbar gewesen wäre. Genau darum hat der Bund in der Bundesverfassung in Artikel 112a abschliessend geregelt, dass die EL zusammen mit den AHV- und IV-Leistungen die Existenz nicht nur prinzipiell, sondern in jedem Fall sichern muss. Kein Mensch soll wegen eines Heimeintritts zum Sozialhilfefall werden. Das Gericht hat festgestellt, dass in den Jahren 2017 und 2018 gerade einmal 27 Prozent der Pflegebetten in der Höhe der von der EL anrechenbaren Heimtaxe von 141 Franken lagen. In der Planungsregion Luzern waren es gerade einmal 3 Prozent. Aus der Botschaft B 155 ist zu entnehmen, dass die Regierung die maximale Tagespauschale nicht nach objektiven Gesichtspunkten – das wären die tatsächlichen Kosten von Pension und Hotellerie – bemessen hat, sondern gezielt eine stärkere finanzielle Beteiligung der versicherten Personen anstrebte. Die Regierung hat jetzt in Rücksprache mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und der Stadt Luzern per Januar 2020 die anrechenbare Taxe auf 179 Franken angepasst. Das entspricht einer Anhebung von 38 Franken. Für die vorherigen Jahre will sie aber keine Anpassung ins Auge fassen, was wir scharf kritisieren. Was passiert mit all den Betroffenen, welche unrechtmässig ihr Vermögen aufbrauchen mussten? Gehen diese leer aus? Werden diejenigen bestraft, die ihre Verfügungen nicht angefochten haben und in gutem Glauben davon ausgegangen sind, dass der Kanton seine Arbeit richtig erledigt? Die Umsetzung ist anscheinend sehr schwierig, aber wir finden, dass es daran nicht scheitern darf. Wir sind der Meinung, dass die Betroffenen Anrecht auf eine rückwirkende Korrektur haben und ihnen der unrechtmässig erzwungene Vermögensverzehr auszugleichen ist. Ich danke für die Unterstützung des Vorstosses.

Stephan Betschen: Aufgrund eines Gerichtsentscheides hat der Regierungsrat beschlossen, die EL-Taxgrenze auf 179 Franken rückwirkend auf den 1. Januar 2020 zu erhöhen. Die in der Botschaft B 48 vorgeschlagene Lösung stellt einen guten Kompromiss für alle Parteien dar, insbesondere die Stadt Luzern wird entlastet. Diese Solidarität der Landschaft mit der Stadt in diesem Bereich kann aber nicht auf Dauer in diesem Ausmass strapaziert werden, müssen doch die EL-Steuer von den Gemeinden im Pro-Kopf-Verfahren finanziert werden. Die FDP unterstützt die Erhöhung auf 179 Franken und begrüsst, dass sich der Kanton mit 2 Millionen Franken und auch die Stadt Luzern an den Mehrkosten beteiligen, konnten doch diese Kosten nicht budgetiert werden. Für die Jahre 2021 und 2022 sollen dann 165 Franken als Taxgrenze gelten, der sie übersteigende Betrag soll von der Wohnsitzgemeinde getragen werden. Die FDP unterstützt auch dieses Vorgehen, weist aber darauf hin, dass eine genaue Überprüfung der Heimkosten und der Angebote vorgenommen werden muss. Bis Ende 2022 soll die Wirkung der Übergangslösung beobachtet und es sollen nötigenfalls gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden. Die FDP-Fraktion unterstützt die Änderung dieses Gesetzes und das Dekret. Die Anträge 1 und 2 sowie das Postulat P 226 lehnen wir ab.

Claudia Huser Barmettler: Ich spreche zum Postulat P 226 und zu den zwei Anträgen. Die Botschaft B 48 liefert eine stimmige und breit akzeptierte Lösung des VLG, der Stadt Luzern und des Kantons. Die vorliegende Lösung ist schnell und in gegenseitiger Übereinstimmung erarbeitet worden. Jetzt einzelne Bestandteile zu verändern, finden wir weder zielführend noch opportun. Mit der Anpassung der Finanzierung der Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern ist innert kürzester Zeit ein grosser Meilenstein erreicht worden. Die Anpassung wird rückwirkend auf Anfang 2020 vollzogen, und dies ist eine gute Lösung, welche eine gute Balance darstellt zwischen dem administrativen Aufwand für die öffentliche Hand, den Kosten sowie der Erträglichkeit für die Betroffenen. Darum lehnt die GLP-Fraktion das Postulat P 226 und die beiden Anträge ab.

Gerda Jung: Für die CVP ist die Botschaft B 48 wichtig und der richtige Weg. Innert kurzer Zeit wurden mit den wichtigen Beteiligten Lösungen gesucht. Die CVP sieht es jedoch nicht im Geringsten als realistisch und machbar an, der Forderung des Postulats P 226 nachzukommen. Der Regierungsrat stellt in der Stellungnahme zum Postulat klar, wie

komplex die ganze Angelegenheit der Ergänzungsleistungen ist. Die CVP-Fraktion lehnt das Postulat ab.

Marianne Wimmer-Lötscher: Ich spreche zu einem Teilaspekt des Postulats P 226. Die Ausführungen des Regierungsrates zur EL-Tarifsetzung kann ich so nicht unkommentiert stehen lassen. Es kann dem Regierungsrat nicht entgangen sein, dass die Kosten für die Heimaufenthalte seit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung 2011 gestiegen sind und bei der Anpassung der EL-Taxgrenze schon längst Handlungsbedarf angezeigt gewesen wäre. Nicht gedeckte Betreuungskosten, Spezialabteilungen, die sukzessive Digitalisierung, Standardanpassungen aufgrund von Qualitätsvorgaben, Erneuerungsbauten und die Neubewertung der Anlagen im Zusammenhang mit der Einführung des Rechnungslegungsmodells HRM2 sind Faktoren, die sich in den vergangenen Jahren zunehmend auf die Kostenentwicklung der Aufenthaltstaxen ausgewirkt haben, was dann auch zu den Überschreitungen der anrechenbaren EL-Tarife und zu finanziellen Mehrbelastungen der Heimbewohnenden führte. Die Verbandsmitglieder von Curaviva haben an ihren Konferenzen, an welchen auch immer Vertreter der Dienststelle Soziales und Gesellschaft und der Ausgleichskasse anwesend waren, wiederholt die kritische Begrenzung thematisiert. Ergänzend erlaube ich mir, hier die Empfehlungen des Regierungsrates im Rechenschaftsbericht zur Pflegefinanzierung, der Botschaft B 25 aus dem Jahr 2016, Ziffer 6, Abschnitt 3, zu zitieren: «Aus finanzpolitischen Gründen haben der Kanton und die Gemeinden ein gemeinsames Interesse, die Tarife im Bereich der EL-Taxgrenze halten zu können.». Ebenso war die Anpassung der EL-Taxgrenze in der Erarbeitung des Betreuungs- und Pflegegesetzes Thema, sie wurde dann aber politisch als nicht mehrheitsfähig eingestuft. Auch werden die Heimtaxen jährlich von Curaviva Luzern öffentlich publiziert. Somit kann gefolgert werden, dass der Kanton sehr wohl Kenntnis von den Aufenthaltstaxen hatte und das zunehmende Delta zu den EL-Tarifgrenzen kannte. Wir sind froh, dass die Situation jetzt endlich geregelt wird.

Michael Ledergerber: Das Kantonsgericht sagt zusammengefasst: Die Heimtaxen wurden zu tief angesetzt. Es besteht eine grosse Gefahr der Sozialhilfeabhängigkeit, und dieser Umstand verstösst gegen Bundesrecht. Ich möchte einen weiteren Aspekt einbringen, den ich nicht ganz verstehe. Die Regierung argumentiert gegen das Postulat unter anderem mit Juristensprache, im Speziellen mit «konkreter Normenkontrolle» oder «abstrakter Normenkontrolle». Konkrete Normenkontrolle bedeutet, dass nur dem Einsprecher rückwirkend die höhere Heimtaxe bezahlt wird. So hat auch das Kantonsgerichtsurteil entschieden. Gleichzeitig schreibt der Regierungsrat in der Botschaft B 48, dass aufgrund der Feststellungen des Kantonsgerichtes in dem von ihm konkret beurteilten Einzelfall davon auszugehen ist, dass die EL-Taxgrenze mittlerweile generell zu tief angesetzt ist. Aus meiner Sicht anerkennt der Regierungsrat damit die abstrakte Normenkontrolle. Um etwas umzusetzen, was richtig und anerkannt ist, braucht es nicht immer ein Gerichtsurteil. Das Argument der schwierigen praktischen Durchführung ist für die Betroffenen, die durch die tiefe EL-Taxgrenze in die Sozialhilfeabhängigkeit gedrängt wurden, ein Schlag ins Gesicht. Sicher gäbe es da Varianten ohne all die schwierigen praktischen Hürden. Auch für die Gemeinden könnte sich eine rückwirkende EL-Erhöhung auszahlen, denn sie könnten zu viel bezahlte Gelder von den wirtschaftlichen Sozialhilfebezügern zurückverlangen. Ich bitte Sie, das Postulat P 226 erheblich zu erklären und dem Regierungsrat den Auftrag zu erteilen, eine Lösung für eine praktische Durchführung zu finden.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Ich bitte Sie nochmals, das Postulat abzulehnen. Wir sehen auch keine teilweise Erheblicherklärung. Wenn jetzt jemand einen Antrag für eine rückwirkende Auszahlung über zwei Jahre stellt, wäre dies dann korrekt? Wären nicht vielleicht fünf oder zehn Jahre besser? Das ist mehr oder weniger eine willkürliche Zahl. Es gibt bei uns Plätze in Altersheimen, die man mit Rentenergänzungsleistungen bezahlen konnte. Es gibt aber auch Regionen, wo das nicht möglich war. Man muss sich fragen warum. Die von Marianne Wimmer aufgezählten Aspekte sind nicht der vollständige Grund. Es stimmt jedoch, dass dieses Anliegen damals nicht mehrheitsfähig war. Die GASK-Mitglieder haben die Fraktionen

hoffentlich informiert. Jetzt einfach die Schuld der Regierung zuzuschieben, ist etwas gar einfach. Zum Votum von Michael Ledergerber: Wir hatten eine Klage, und rechtlich gesehen müssten wir nur dort Forderungen begleichen. Wir haben aber eingesehen, dass generell zu wenig bezahlt wurde und die Taxgrenzen zu tief sind. Deshalb haben wir für alle rückwirkend die Grenze erhöht. Wir haben mit der Stadt Luzern und dem VLG eine Lösung gefunden. Die Gemeinden müssen diese umsetzen und bezahlen. Es muss schnell gehandelt werden, in der ersten Phase für zwei Jahre. Dann machen wir eine Vernehmlassung, und wir sind offen für Vorschläge bezüglich des weiteren Vorgehens.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat die teilweise Erheblicherklärung der Erheblicherklärung vor.

In der definitiven Abstimmung lehnt der Rat das Postulat ab.